

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

18.3.1873 (No. 65)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

N^o. 65.

Preis 1 R. 18 kr. Durch die Post bezogen 2 R. 10 kr.

Dienstag, 18. März

Die gespaltene Zeitzeile oben lesen

1873.

Einladung zum Abonnement.

Für das zweite Quartal dieses Jahres (1. April) bitten wir die Bestellungen gefälligst rechtzeitig zu machen, indem die Nichtbestellung des Blattes als Abbestellung angesehen wird. Man abonniert auswärts bei den betreffenden Postanstalten oder den Landpostboten; für die Stadt Karlsruhe und nächste Umgegend kann die Bestellung im Bureau der Expedition, Adlerstraße Nr. 20, Eck der Jähringer Straße, oder bei den Austrägern gemacht werden. Den hiesigen verehrlichen Abonnenten, welche nicht ausdrücklich abbestellen, wird das Blatt als weiter abonniert für das neue Quartal nach wie vor zugetragen.

Der Preis des Blattes ist, Postzuschlag einbegriffen, vierteljährlich 1 fl. 52 kr.; für Karlsruhe und die nächste Umgebung wie bisher. Alle Postanstalten des In- und Auslandes nehmen Bestellungen auf den Badischen Beobachter an.

Die Einrückungsgebühr beträgt für die gespaltene Zeitzeile oder deren Raum vier Kreuzer. Größere und mehrmals wiederholte Inserate erhalten einen angemessenen Rabatt.

Karlsruhe, den 15. März 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

Preussisches Abgeordnetenhaus.

Sitzung vom 11. März. (Nach der Köln. Volksztg.) Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über Vorbereitung und Anstellung der Geistlichen. §. 9 lautet:

„Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbereitung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Clerical-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Convicte etc.), stehen unter Aufsicht des Staats. Die Hausordnung und das Reglement über die Disciplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte, sowie derjenigen Seminarer, für welche die im §. 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen. Die Anstalten unterliegen der Revision durch Commissarien, welche der Ober-Präsident ernannt.“

Abg. Dr. Kirch (Centrum). Dieser Paragraph ist, wie das ganze Gesetz, der Ausdruck des besondern Mißtrauens der Staatsregierung gegen die Kirche. Ich möchte an die Worte des Dichters erinnern: „Daran erkenn' ich die gelehrten Herrn! Was ihr nicht saht, das liegt euch meilenfern; was ihr nicht wagt, hat für euch kein Gewicht; was ihr nicht münzt, das, meint ihr, gelte nicht.“ Die Convicte sollen eine einseitig theologische Ausbildung fördern, die Zöglinge unfrei machen und antinationalen Gesinnungen nähren. Als ich vor 26 Jahren im Convicte zu Trier wohnte, hätte ich solche Wirkungen nicht für möglich gehalten; und ich bin glücklich, hier öffentlich vor dem Lande meinen Dank gegen die Convicte aussprechen zu können. Den ersten Vorwurf kann ich aus eigenen Erfahrungen und amtlichen Nachrichten widerlegen. Die Zeugnisse Nr. 1 wurden zum großen Theil an Zöglinge der Convicte vertheilt. Der königliche Prüfungs-Commissar erklärte am 11. November 1871 bei Einführung eines neuen Rectors, daß das Convict eben so viel geleistet habe, wie sehr viele Gymnasien. Es ist den Convicten eine löstliche Einschränkung der Zöglinge und der Zwang, sich dem geistlichen Stande widmen zu müssen, vorgeworfen worden. Eine gewisse Disciplin ist ja bei 100—200 Zöglingen unbedingt notwendig. Sie haben aber ziemliche Freiheit; es ist für Spielplätze gesorgt; man hat theatralische Aufführungen veranstaltet. Ein Zwang, dem geistlichen Stande sich widmen zu müssen, ist nicht vorhanden, da mindestens die Hälfte der Zöglinge sich allen andern möglichen Berufsarten gewidmet hat. Die Convicte sollen antinationalen Gesinnungen nähren. Ist die Nation denn in diesen Anstalten nicht vertreten? Kommt der Zögling etwa weniger mit den Vertretern seiner Nation in Berührung, wenn er mit 100 Seinesgleichen zusammengewohnt, als wenn er in einem kleinen armenigen Dachstübchen wohnt und auf den Umgang mit der allerniedrigsten und ärmsten Klasse beschränkt ist?

Abg. v. Mallinckrodt. Welche Anstalten hat der §. 9 eigentlich im Auge? Die wirklichen Studienanstalten oder auch die bloßen Pensionate?

Unterstaats-Secretär Achenbach. Unter Vorbildungs-Anstalten sind eben so wohl Erziehungs- wie Unterrichts-Anstalten gemeint.

Referent Gneist. Der Staat hat die Pflicht, von der Hausordnung in den Convicten Kenntniß zu nehmen, und kann kein Ausnahmegesetz, auch nicht für katholische Convicte gelten lassen.

§. 9 wird unverändert angenommen.

Die beiden folgenden Paragraphen lauten:

§. 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11 dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-

Regierung erhoben worden ist. Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 11. Zur Anstellung an einem Knaben-Seminar oder Knaben-Convicte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem preussischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staats-Universität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt. Kleriker und Predigtamts-Candidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen. Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

Abg. v. Mallinckrodt. Wenn die Schüler eines Convictes den Unterricht in dem Gymnasium des Ortes empfangen, so daß das Convict nur ein Alumnat ist, so soll der Präses die Befähigung nachweisen, welche für die entsprechende Stellung an einem preussischen Gymnasium gilt. Gibt es denn aber an preussischen Gymnasien eine solche Stelle? Es ist also eine vollständig unvernünftige, unerfüllbare Bedingung gestellt. Wiederum ein Beweis, daß das Gesetz ohne Kenntniß der Verhältnisse ausgearbeitet ist.

Unterstaats-Secretär Achenbach. Ich muß die Regierung entschieden gegen diesen Vorwurf verwahren. Die Regierung war von vornherein der Meinung, daß diejenigen, welche die Disciplin in Seminaren und Convicten ausüben, den Anforderungen, welche an Lehrer gestellt werden, entsprechen müssen.

§. 10 wird angenommen.

Bei §. 11 bemerkt Abg. v. Mallinckrodt. An dieser Stelle müssen wir uns Klarheit darüber verschaffen, welche Anstellung an einem preussischen Gymnasium der Anstellung an einem Convicte, wo kein Unterricht erteilt wird, entspricht. Wer keinen Unterricht erteilt, hat doch auch nicht die Befähigung eines Lehrers nachzuweisen.

Unterstaats-Secretär Achenbach. Ich habe diese Frage schon beantwortet. Es ist hier die Rede vom Unterricht und von der Disciplin; wer disciplinarische Befugnisse ausübt, soll auch die Kenntnisse eines Gymnasial-Lehrers besitzen.

Abg. Graf Schweinitz. Diese Erklärung ist befremdlich, weil sie weit über das hinausgeht, was der Staat in seinen eigenen Anstalten beanprucht. In den Cadettenhäusern fungieren als Inspectoren Candidaten der Theologie. Warum sollen sie nicht auch für die Convicte genügend befähigt sein? (Sehr wahr! im Centrum.)

Abg. v. Bismarck-Plato. Ich habe von vorn herein angenommen, daß die Erzieher in den Convicten die wissenschaftliche Befähigung eines Gymnasial-Lehrers haben sollen. Das ist gerechtfertigt und notwendig. Wir geben die Gesetze nicht im Interesse der Kirche (Sehr richtig! Heiterkeit im Centrum), sondern verlangen für den Staat eine Garantie für die Ausbildung der Geistlichen. Sie sollen befähigt sein, das geistliche Leben der Nation zu verstehen.

§. 11 wird angenommen; desgleichen §. 12: „Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln“ ohne Discussion.

§. 13 lautet: „Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt zugewidmeten Staatsmittel einzuhalten oder die Anstalt zu schließen. Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt können Zöglinge der Knaben-Seminare und Knaben-Convicte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen, und den in §. 6 erwähnten Anstalten die erteilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.“

Die Abg. Holz und Sack beantragen den zweiten Absatz ganz abzulehnen, Graf Schweinitz, hinter dem Worte: Zeitpunkte statt können kann zu setzen und die folgenden Worte bis auszuschließen und zu streichen.“

Abg. Graf Schweinitz. Wenn die an der Spitze der Anstalten stehenden Obern der Regierung entgegenarbeiten, so ist es doch ungerecht, die Zöglinge für ihre Handlungen verantwortlich zu machen und gar zu bestrafen. Was sollen die Knaben denn dagegen thun? Sollen sie sich zusammenrotten und dem Bischof die Fenster einschmeißen? (Gelächter.) Nehmen Sie mein Amendement an und verhindern Sie dadurch die Ungerechtigkeit der ministeriellen Vorlage.

Regierungs-Commissar Achenbach. Als die Regierung die Ausschließung von Zöglingen in das Gesetz aufnahm, wollte sie sich dadurch einen mildern und doch eben so wirksamen Weg offen lassen, wie er in Article 1 angegeben ist. Man wird zunächst die Eltern auffordern, ihre Kinder von solchen Anstalten wegzunehmen, und erst, wenn sie sich dessen weigern, dieselben an dem Besuch hindern.

Referent Gneist. Ich ernehme die Milde dieses Verfahrens an. §. 13 wird unverändert genehmigt.

Zu §. 14: „Knaben-Seminare und Knaben-Convicte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt“, beantragt Abg. Clauswitz in Article 1 die Worte „und in die bestehenden Anstalten u. s. w.“ zu streichen; ferner Abg. Holz hinter „Knaben-Convicte“ einzuschalten: „welche ausschließlich der Vorbereitung der Geistlichen dienen und zu dem geistlichen Beruf verpflichtet.“

Abg. v. Mallinckrodt. Aus der Nebeneinanderstellung von Seminaren und Convicten sollte man zunächst schlie-

ßen, daß beide dasselbe bedenten; aber in den Convicten leben die Knaben nur der Erziehung und Pflege wegen zusammen, in den Seminaren werden sie auch unterrichtet. Wären sie gleichartig, so müßte z. B. auch das hier in Berlin bestehende protestantische Pantheon aufgehoben werden. Mit dem §. 14 setzen Sie nichts Bestimmtes, Greifbares fest; Sie ermächtigen die Regierung nur, die Anstalten, die sie zum Tode verurtheilt hat, ad libitum aufzuheben. Und wissen Sie denn, wie demnächst die Würfel für Sie fallen werden, wie viele Ihrer Anstalten der Ungewißheit preisgegeben werden? Die Convicte dienen keineswegs nur theologischen Zwecken. Redner thut dies im Einzelnen an den in Preußen bestehenden Seminaren dar. Man mißtraut der Beaufsichtigung der Schüler, aber durch Mißtrauen und Befolgung wird sich die Regierung keine Herzen gewinnen; wenn sie mit rauher Hand in Liebe, segensreiche Einrichtungen eingreift, muß das einen nachtheiligen Eindruck auf die Gemüther machen. Nehmen Sie die Folgen aus sich! (Beifall im Centrum. Zwischen links.)

Regierungs-Commissar Geh. Rath Lucas. Die Bestimmungen des §. 14 sind doch nicht so ungreifbar, wie der Vorredner meint. Früher erhielten die Geistlichen ihre Vorbereitung auf den lateinischen Schulen. Erst seit den Beschlüssen des Tridentiner Concils 1653 — in Preußen seit 1848 — wurden Knaben Convicte und Seminare gestiftet, mit der Aufgabe, Knaben von zwölf Jahren an für den geistlichen Beruf vorzubereiten. Ist das nicht bestimmt und greifbar? Die Leistungen der Convicte bleiben unbestritten, aber dieselben liegen in dem Wesen des Alumnats, wie sich das bei den ähnlichen protestantischen Institutionen ebenso zeigt. Ueber die Tendenzen der Convicte hören Sie Stimmen von Katholiken selbst, und zwar aus der Zeit vor dem Vaticanum, also ganz unverdächtige. Da heißt es in einer Schrift: „Reform der römischen Kirche“, daß die Convicte unter dem Tridentinum stehen, daß sie nur für geistliche Zwecke arbeiten und sich um die Autorität des Staates nicht kümmern. Das Buch ist anonym erschienen, aber eine Buchhändler-Notiz sagt mir, daß es einen hochgestellten süddeutschen Geistlichen zum Verfasser hat. (Gelächter im Centrum.)

Abg. Goetting versucht die jesuitische Erziehung in den Knaben-Seminaren zu schildern.

Abg. Windthorst (Reppen) rühmt dagegen ihre segensreichen Wirkungen und die große Ersparniß, welche sie den Unbemittelten gewähren. Die Abwesenheit des Ministers sei unerhört und durch seine Abhaltung im Herrenhause nicht entschuldigbar. Man hätte den Geschäftsgang anders regeln müssen, um eine solche Collision zu vermeiden. (Widerpruch.) Der Herr Commissar habe Argumente für die Vorlage aus einer anonymen in Süddeutschland erschienenen Schrift geholt. Es sei ein Unicum im parlamentarischen Leben, daß man Gesetze regierungsfreudig zu motiviren suche mit Citaten aus Schriften, welche von Gift und Haß gegen die Kirche strotzen, die irgend ein Malcontenter aus Süddeutschland verfaßt habe. (Zurückweisung im Centrum.) Die Disciplin in den Convicten sei die beste Vorbereitung für die spätere militärische. (Widerpruch.) Nun, was Händchen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. (Heiterkeit.) In Frankreich sei die Erziehung allerdings in bedeutlicher Weise abgeschlossen. Dort tiefen die Schüler von Kopf zu Fuß uniformirt umher, wie hier die kleinen Kinder, schon ehe sie laufen lernen, in Militärmäßen. (Heiterkeit.) Man kommt in Gefahr, durch solche Gesetze von dem Verständnis der Bevölkerung sich zu entfernen. Sie verstoßen auch gegen das auf die Bulla de salute animarum gebaute Vertrags-Verhältniß. Doch das behält sich Redner für die spätere Generaldebatte (bei der dritten Sitzung) vor (Ausrufe des Erstaunens); ja wohl, für die spätere Generaldebatte! Denn glauben Sie nur, m. H., die Sache ist noch lange nicht aus! (Zustimmung im Centrum.)

Unterstaats-Secretär Achenbach. Es handele sich darum, ob die Bestimmungen dieses Paragraphen in Widerspruch ständen mit der Bulla de salute animarum. Nun sei es aber ungewisselhaft, daß die in dieser Bulla über die Seminare getroffenen Bestimmungen sich gar nicht auf die Knaben-Convicte bezögen. Die Citate aus anonymen Schriften seien nur als Arabesken, nicht zur Motivirung angeführt. Den heute und gestern gegen unsere Universitäten verführten Sturmhaufen halte er nicht für der Mühe werth abzuschlagen; sie seien und bleiben das Licht und Auge des deutschen Geistes. (Beifall.)

Abg. Windthorst (Dortmund). Wollte man den Rednern des Centrum glauben, so wäre es für alle Mitglieder des Hauses, welche die Seminar Erziehung nicht genossen haben, ein großes, nicht zu reparirendes Unglück. (Heiterkeit.) Das sei aber nicht so schlimm; auch leisteten musterhafte Schüler im späteren Leben nicht immer Hervorragendes, und andererseits ereigne es sich oft, daß unbedeutende Schüler höchst bedeutende Männer würden. So sei ein Mitglied seiner eigenen Familie, welches zu hohen Ehren und großer Bedeutung gelangt sei, als Knabe so wenig lernbegierig gewesen, daß die Lehrer, die alle Hoffnung aufgegeben, schließlich seinem Vater empfahlen, ihn das Schusterhandwerk erlernen zu lassen. Dieser Knabe sei sein heutiger Gegner, der Abgeordnete für Reppen. (Große Heiterkeit.)

Referent Gneist. Mit diesem Paragraphen stelle man sich auf den Boden unserer alten Unterrichtsordnung und möge behals alle Amendements verwerfen.

Die Amendements werden abgelehnt, und §. 14 in namentlicher Abstimmung, welche vom Centrum beantragt ist, mit 224 gegen 118 Stimmen angenommen.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes handelt von der Anstellung der Geistlichen. Die §§. 15 und 16 (Einspruchsrecht des Oberpräsidenten) und Fälle, in welchen dasselbe zulässig ist) werden zusammen discutirt. Zulässig ist der Ein-

spruch u. a., „wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.“

Statt dieser Nr. 3 des § 16 beantragt Holz folgende Fassung: „Wenn der Anzustellende den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirkt oder den öffentlichen Frieden gestört hat.“

Abg. Brühl beantragt diese Nr. 3 zu streichen.
Abg. Windthorst (Weppen). Diese Bestimmungen liefern beide Kirchen der Willkür des jeweiligen Cultusministers aus. Sie sind für die kath. Kirche deshalb besonders intolerant, weil der Cultusminister jeder Zeit ein evangelischer sein wird, bis sich ein hohes Dictum erfüllt, und der Cultusminister ein Israelit ist. (Weiterkeit.)

Abg. Petri für die Nr. 3 des § 16, Reichensperger (Koblenz) dagegen. Der letztere beruft sich auf die Erklärung der doch gewiß liberalen „Köln. Ztg.“: „Die Liberalen werden doch nicht von der Ultramontanenfurcht so blind geworden sein, um eine solche Bestimmung zu genehmigen?“ Die Abstimmung wird die Probe auf das Exempel sein!

Nach einem eingehenden Referat des Abg. Sney ist werden die §§ 15 und 16 in der Fassung der Commission genehmigt.

Deutschland.

Karlsruhe, 16. März. Se. Kön. Hoheit der Großherzog haben unterm 13. d. M. geruht, den Prof. Dr. E. Laspeyres an der Universität Dorpat, unter Verleihung des Charakters als Hofrath zum Professor der Volkswirtschaftslehre an der polytechnischen Schule dahier, und den herzogl. Bibliothekar Dr. Karl Bangemeister in Gotha zum Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Heidelberg zu ernennen.

* Karlsruhe, 15. März. Wenn wir nicht irren, war es unlängst die „Bad. Landeszeitung“, welche die Drohung aussprach, der „Bad. Beobachter“ werde in 14 Tagen nicht mehr so kühl von oben herab von der altkatholischen Bewegung sprechen, vielmehr werde es ihm schwül zu Muth sein. Nun, die 14 Tage sind längst in's Land gegangen und zu den 14 noch verschiedene andere und heute stehen die Dinge so, daß trotz der Constanzener Abstimmung und einigen anderen Butschen alle Welt mit Händen greifen kann, daß der „Alt-katholicismus“ auch in Baden verloren ist. Die Zuschriften, die der Bad. Landeszeitung, wie sie meldete, in dem Sinne zahlreich zugegangen sind, daß sie die „altkatholischen“ Bestrebungen für zu eng begrenzt erachteten, besagen unendlich viel und stimmen ganz mit der Voraussetzunge überein, mit der wir von vorneherein den „Alt-katholicismus“ begrüßten. Die Leute, die eine kurze Zeit lang so thaten, als ob sie mit Frn. Michelis an sämtlichen katholischen Lehren mit Ausnahme der Unfehlbarkeit festhielten, sind des sich selbst aufgelegten Zwanges schon herzlich müde und würden auch gegen Herrn Michelis sich auflehnen, wenn dieser ihnen zumuthen wollte, längst entwöhnte kirchliche Pflichten zu erfüllen. Auch die superkluge Art, wie man das Volk in seinen weiteren Kreisen für den Michelianismus hat gewinnen wollen, hat den vollständig gegentheiligen Effect gehabt. Man glaubte entsetzlich piffig zu sein, wenn man dem Volke sagen konnte: Herr Michelis macht es in Allem gerade so wie Euer Pfarrer, — worauf das Volk meinte: ei, wenn Herr Michelis es nicht anders macht als unser Pfarrer, dann sehen wir erst recht nicht ein, warum wir dem preussischen Professor nachlaufen sollen! Hintennach werden's die Herren wohl einsehen, daß es eminent dumm war, weil es eminent piffig hatte sein sollen, Alles auf ein Haar es den Katholiken gleich machen zu wollen. Mögen sie jetzt ihre Taktik ändern oder nicht, — das ist ganz gleichgültig: sie sind verloren auf die eine wie auf die andere Art und die hastige Parteinahme der Bureaucratie hat vollends der Sache den Garaus gemacht. Hat doch das Volk noch zu gut im Gedächtniß, wie das Beamten- thum nach der Revolution von 1849 mit riesigen Gefang- und Gebetbüchern in die Kirche gezogen ist und ganz besonders auch in die Jesuitenmissionen, weil dies damals nach Oben gerne gesehen wurde. Warum sollten diese Herrn auch nicht für Michelis sich interessieren, wo das Jünglein der Waage nach einer andern Seite neigt? Den Hauptgefallen aber hat die kath. Volkspartei dem „Alt-katholicismus“ nicht gethan, — sie hat es verschmäht, durch große Gegenversammlungen der Sache erst das gewünschte Relief zu geben. Wir können warten, geehrteste Herren von der „alt-katholischen Bewegung“, und „wenn ma' Träubeli schneidet“ und Ihr abgeponnen habt, reden wir vielleicht auch ein Wörtlein mit! —

• Vom schwäbischen Meer, 14. März. Wenn Ihr Correspondent vom Mittelrhein in Nr. 57 des Bad. Beobachters nach dem Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins für Baden die Behauptung

aufstellt, daß die Belastung des Grundbesitzes jene des Capitals um das 4—8fache übersteige, so kann ich dies nach meiner Erfahrung nicht bestätigen, sondern muß dieser Behauptung entschieden widersprechen. Allerdings beträgt der Steuerfuß für 100 fl. Grundsteuercapital dermalen 26 kr. und für das Geldcapital bloß 9 kr. Allein der Referent des landwirthschaftlichen Vereins scheint hierbei 2 Umstände nicht in Betracht gezogen zu haben, die jenes Mißverhältniß nahezu wieder ausgleichen. Erstlich ist Grund und Boden bis dato im Steuerkataster sehr nieder angeschlagen (etwa ein Drittel des jetzigen Werthes). Für's Andere wird durch die Bestimmung des Gesetzes, daß zur Ermittlung des Capitalwerthes die Zinsen der dem Curs unterworfenen Staatspapiere mit 25 zu vermehren sind, dieser Capitalwerth vielfach um 25—50 Proc. und mehr über seinen wahren Werth hinaufgeschraubt. Ein Beispiel aus der Wirklichkeit: etwas über 7 Morgen Geländ Aecker und Wiesen sind im Steuerkataster zu 1592 fl. 9 kr. taxirt und werfen 163 fl. 48 kr. Pachtzins ab. Der Reingewinn der Pächter auf nur 5 Proc. angesetzt und das ganze Erträgniß dann ebenfalls mit 25 vercapitalisirt, so stellen jene 7 Morgen einen Capitalwerth von rund 4300 fl. dar, welcher 6 fl. 27 kr. Capitalsteuer zahlen würde, während 1600 fl. Grundsteuercapital 6 fl. 56 kr. entrichtet. Von einer namhaften Ungleichheit der beiden Vermögensarten in Bezug auf die Staatssteuer bliebe demnach auch nicht eine Spur mehr übrig, es müßte denn in andern Landesgegenenden die Abschätzung des Grundbesitzes auf einem weit höhern Fuße erfolgt sein, wogegen jedoch schon die Vermuthung streitet. Anders verhält sich die Sache freilich gegenüber den Gemeindeumlagen, wozu das Capital nicht beigezogen wird. Allein man bedenke doch, daß der Grundbesitz durch Anstellung von Feldhütern, Herstellung und Erhaltung von Wegen, Gräben, Dohlen, Brücken etc. dem Gemeindehaushalt jährlich bedeutende Kosten verursacht, während das Capitalvermögen demselben keinen Heller kostet, und man wird es nicht unbillig finden, daß ersterer wenigstens in weit höherem Grade an den Gemeindeumlagen participirt als letzteres. Die Hauptunbilligkeit in der Vertheilung der Steuern scheint uns in etwas ganz anderem zu liegen, als in alledem, was Ihr Correspondent anführt (wovon übrigens Nr. 3, 4 und 6 auch nach unserer Ansicht gerechte Ursachen zur Beschwerde bilden), nämlich darin, daß man die Lebensnothdurft gerade so, ja in gewissen Fällen noch höher belastet, als den Ueberfluß. So lange übrigens lediglich die Bourgeoisie am Ruder bleibt, dürften alle auf eine diesfallsige Besserung bezüglichen Wünsche eben fromme Wünsche bleiben. Drum, deutscher Michel, wach' auf und wage dich an die Wahlurne!

Constanz, 12. März. Die Aufforderung des Herrn Michelis an die Seinen zur Oesterbeicht und Oestercommunion, sowie zur Anwohnung des Gottesdienstes in den übrigen Kirchen, wenn er auswärtig sei, hat etwas verschunpft. So war's bei Vielen nicht gemeint! Wir sind begierig, ob Michelis nicht bald einsteht — er ist ja ein gelehrter Professor — daß das Glaubensbekenntniß seiner Anhänger noch weiter auseinander ist, als Braunsberg, wo er eigentlich hingehört, und Constanz, wo er pastort! (Fr. St.)

• Vom Schwarzwald. Man lese gefälligst folgende 2 Artikel in der Bad. Landeszeitung (Nr. 39, I. Bl. vom 15. Febr.): Donaueschingen, 12. Febr. Es ist unglaublich, aber nur zu wahr, daß es zu den gebildeten Liberalen gerechnete Männer gibt, welche die Bischöfe wegen ihrer nachträglichen Unterwerfung in Schutz nehmen, sie zu entschuldigen versuchen. Man wird irre an der Ehrlichkeit, wenn man solches hören muß, von Leuten, die recht gut wissen, daß die gegenwärtige Bewegung lediglich eine unter dem Deckmantel der Religion in Arbeit genommene Machtfrage ist. Jeder Denkende kann in dieser Unterwerfung nur erkennen, bis zu welchem Grade der Charakterlosigkeit das übermüthige, die Gebote des Himmels, wie der Erde mit Füßen tretende Rom die sogen. Kirchenfürsten herabgedrückt hat. Das Gefühl der Manneswürde, der Vaterlands- und Menschenliebe ist denselben gründlich aus dem Herzen gerissen worden, und so sehen wir in ihnen nur noch das willenlose Werkzeug in einer Despotenhand. Der Mensch muß freilich im Leibe leben, wenn aber der Brodkorb über Ehre und Gewissen geht, der hat selber gerichtet und vernichtet und Jeder, der für ihn auch nur ein Wort der Entschuldigung verschwendet, übernimmt damit eine um so schwerer wiegende Verantwortlichkeit, je größer sein Einfluß auf die Masse ist, in Folge seines Vermögens, seiner politischen oder

socialen Stellung. In diesen schweren Tagen gilt es, mit vollem Mannesmuth für die Wahrheit einzustehen. Wer sich zum Schaukelssystem bekennt ist — eine Null.

(Nr. 41, II. Blatt vom 18. Febr.) Donaueschingen, 15. Febr. Mein Artikel in Nr. 39, I. Bl. von Donaueschingen, worin ich eine hiesige Persönlichkeit der Inschutznahme und Entschuldigung der sich nachträglich unterwerfenden Bischöfe und des Schaukelystems beschuldigte, beruht nach näheren Erkundigungen auf einem vollständigen Mißverständnis. Dasselbe wurde dadurch bei mir hervorgerufen, daß ich erst im Laufe einer Unterhaltung in den Kreis trat, wo der betr. Liberale, dessen politische Gesinnung über allen Zweifel steht, eine Aeußerung that, die ich, unkundig seiner vorausgegangenen Rede, vollständig falsch aufgefaßt hatte. Ich bin deshalb schuldig und erkläre es gerne, daß ein Zweifel an seiner politischen Ehrlichkeit und seiner liberalen Gesinnung, sowie der Vorwurf des Schaukelystems ganz und gar unberechtigt war.

So weit die Landeszeitung. Die Erklärung dazu können wir geben. Der Angegriffene ist kein anderer als der Abgeordnete Kirchner, der Angreifer der Stuhlmeister einer Freimaurerloge. Sofort nach Erscheinen des Artikels in Nr. 39 stizte Oberamtmann W. und noch ein Liberaler zu dem Stuhlmeister, um ihm vorzuhalten, was er da angerichtet habe. Darauf erchien sofort die Berichtigung im zweiten Artikel. Da Gedanken bekanntlich zollfrei sind, so kann jetzt Jeder glauben, was er mag, sei es dem ersten Artikel oder der „Berichtigung.“

• Vom Rhein, 15. März. Die Worte, welche Fürst Bismarck am 13. d. M. im Berliner Herrenhause gebrauchte, haben bei Vielen einen peinlichen Eindruck hervorgerufen. Es schien, als habe der Reichskanzler eine Ahnung, daß er an dem Wendepunkte seines Glückes und an den Marken seiner Erfolge stehe. Unwillkürlich hat man sich gefragt: ist es möglich, daß der Mann, der die deutschen Geschicke lenkt, so geringe Kenntnisse von der deutschen Geschichte besitzen könne? „Als der letzte Hohenstaufe“, so sagte der Fürst, „als Vertreter der Staatsidee unter dem Beile gefallen.“ Das lautet wohl tragisch und erhaben, ist aber in Wirklichkeit vom Lächerlichen keinen halben Schritt mehr entfernt. Wer den geschichtlichen Conradin von Staufen kennt, muß wirklich lachen, daß Fürst Bismarck in dem Freischaarenzuge von 1268 eine Staatsidee und in dem 16jährigen Abenteuer den Vertreter einer Idee erblicken konnte. Ein namhafter Dichter unserer Zeit, der eingehende Studien machte, um ein Drama „Conradin von Hohenstaufen“ zu fertigen, gestand nach langer mühevoller Arbeit: „es ist rein gar nichts von einem Helden und von einer Idee in dem unglücklichen Knaben.“ An der Hand der Geschichtsquellen forschend erscheint Conradin als ein verschuldeter Abenteuerer, der sich den Titel Herzog von Schwaben eigenmächtig beigelegt hatte und deshalb von vielen Seiten verfolgt wurde. Es gefielen sich zu ihm verkommene Genies, in ihren Hoffnungen getäuschte Herren, beutelustiger Adel und Abenteuerer. Wen stimmt es nicht wehmüthig, wenn er die Urkunden liest, in welchen in unserem Heimathlande Conradin den letzten Rest von zweifelhaften Rechten verschacherte! An den Tafeln der Aebte und der Pöppste von Gengenbach bis Salem hinauf hat der Enkel Friedrichs II. die Gesinnungen seines Großvaters verläugnet. Die deutschen Städte schlossen dem Enkel des Verfolgers der Demokratie die Thore vor der Nase zu. Leider war Conradin so charakterlos, bei den Feinden seines Großvaters seinen Credit erproben zu wollen. In Verona, wo sich der Freischaarenzug sammelte, haben die Theilnehmer desselben bei leeren Cassen ein Leben voll Uneinigkeit und Leichtsinns geführt, so daß Rudolf von Habsburg und der Herzog von Bayern, der Oheim des Conradin, von Verona wieder nach Hause zurückkehrten.

Die letzte Aufzeichnung Conradins, enthielt diese vielleicht ein politisches Testament, eine Staatsidee? Nein, seine letzte Aufzeichnung war ein Verzeichniß seiner Gläubiger und die Bitte an den guten Onkel seine Schulden zu bezahlen. Und auf dem Blutgerüste starb er als Held? Nein, als Comödienpieler, einen Bers von Virgil deutsch an seine Mutter citirend und einen Handschuh vom Schaffot werfend. Seine Mutter war über das Söhnchen rasch getrübt, denn sie heirathete bald nach seinem Tode.

Deutschland hat wohl Mitleid, nie Bewunderung für den letzten Hohenstaufen gehabt. Für einen Vertreter einer Staatsidee und gar der von Deutschland den unglücklichen Jüngling zu halten, heißt

denn doch mit den geschichtlichen Thatsachen auf gespanntem Fuße leben.

R Straßburg, 14. März. Es ist wirklich kein Wunder, wenn es der deutschen Regierung nicht gelingen will, in Elsaß-Lothringen sich große Sympathien zu erringen. Hören Sie nur folgenden Fall, der hier das allgemeine Tagesgespräch bildet. Herr Wechselagent Morin und Hr. Rentier Heimbürger, welche beide als sehr friedsame Männer bekannt sind, wurde gestern, gegen 4 Uhr Nachmittags, kund gethan, daß sie binnen 24 Stunden das deutsche Reichsgebiet zu verlassen hätten. Die Ursache dieser unerwarteten Ausweisung gibt uns heute die „Straßburger Bzg.“, welche schreibt, daß „die Regierung sich zu ihrem Bedauern genöthigt gesehen habe, zwei hiesige Einwohner, Hr. Heimbürger und Hr. Morin, auszuweisen, nachdem dieselben überführt seien, seit längerer Zeit mit allen Mitteln die Propaganda für das Comité de patronage d'Alsace et de Lorraine betrieben zu haben.“

Hr. Morin entgegnete dem Polizeicommissär, der ihm den Auswanderungsbefehl überbrachte, er wisse sich keines Verbrechens schuldig, durch welches er eine so harte Strafe hätte verdienen können. Ich habe, setzte er hinzu, nicht optirt; ich bin ein deutscher Bürger und begehre deshalb, daß man geschichtlich wider mich verfare. Ich werde von dannen ziehen, sobald es bewiesen sein wird, daß ich eine der Regierung gefährliche Persönlichkeit bin, weil das Ausweisungsurtheil den Gesetzen gemäß wider mich ausgesprochen sein wird. Vorerst, sagte oder dachte er vielmehr, weiche ich nur der Gewalt. Seien Sie klug, mein Herr, gab der Polizeicommissär zur Antwort, und verbleiben Sie nicht länger, als es Ihnen gestattet ist. Der Generalgouverneur von Elsaß-Lothringen hat gute Gründe, Sie aus dem Land zu verweisen. Es steht mir nicht zu, mich mit Ihnen darüber zu unterhalten; ich habe Ihnen nur noch mitzutheilen, daß die Polizei den Auftrag erhalten hat, sich Ihrer zu bemächtigen und Sie sofort in eine Festung zu bringen, falls Sie sich morgen Freitag, Nachmittags 4 Uhr, noch im deutschen Reich befinden. Wir Elsaßler wissen sehr wohl, daß wir manchmal bösen Kindern gleichen, und daß die Regierung gut daran thut, wenn sie uns etwas strenge behandelt. Dessenungeachtet können wir nicht umhin uns die Frage zu stellen, aus welchen Gründen wir Richter zu Straßburg haben, wenn sie uns nicht richten dürfen. Die Regierung sollte doch wissen, daß die straffe Handhabung der Dictatur ihr schwerlich die Herzen der neuen Staatsbürger gewinnen wird, die an gerichtliches Verfahren, mag es auch noch so strenge in seinen Folgen sein, von jeher gewöhnt waren.

München, 13. März. Der „Bayer. Courier“ veröffentlicht in der Angelegenheit des verstorbenen, ehemals „alkatholischen“ Pfarreuraten Bernard von Kiefersfelden einen Brief, den ein zur Vorbereitung auf das philologische Professorat in Tübingen weilender und mit Bernard befreundeter Herr Dr. L. H. unterm 6. März an den Tübinger Stadtpfarrer Kießer gerichtet hat. Bekanntlich wird von den Tübinger Spitalärzten behauptet, Bernard sei in der letzten Zeit seiner Krankheit, als er sich mit der katholischen Kirche ausöhnte, nicht mehr ganz zurechnungsfähig gewesen, und es soll damit der „Altkatholicismus“ um einen Heiligen reicher gemacht werden. Jener Herr, der Bernard während seiner Krankheit oft besucht hat, sagt, er könne sich nicht eines Umstandes erinnern, der ihn auf die Ansicht bringen könnte, daß eine geistige Störung abgewaltet habe; im Gegentheil glaube er Jedermann gegenüber bei der Ueberzeugung bleiben zu können, daß er noch nie einen Sterbenden gesehen, der über seinen Zustand sich hätte klarer Rechenschaft geben können, als Bernard.

◊ Vom Fuße des Donnersberges, im März. Die Angst des Herrn Dr. Friedberg vor einem neuen Bauernkrieg ist wohl einiger Erwägungen werth. Die „Karlsru. Bzg.“, welche sonst mit Vorliebe die Friedberg'schen Geistesproducte aufgeschicht hat, wird uns wohl noch eingehender belehren, was sie von der Sache halte. Dr. Friedberg schreibt an den hochw. Bischof von Mainz, die Autorität der Pfarren dürfe durchaus nicht durch Staatsbeamte (also Ober- und Amtmänner, Amtsrichter u. s. w.) verletzt werden, denn dadurch würde der Bauer verleitet werden, auch die Autorität des weltlichen Staates nicht mehr anzuerkennen. Damit wäre ein neuer Bauernkrieg angebahnt. Wenn wir den Sinn der Theorie des Leipziger Professors recht verstanden haben, so muß der Staat die Pfarren einzig nur deshalb schonen, damit die Demokratie nicht practisch von der ungebildeten Masse durchgeführt werde. Ein offeneres und willkommeneres Geständniß hätte

Friedberg nicht machen können! Ihr Geistlichen habt jetzt eine recht handliche Waffe. Sobald man Euch zu beleidigen und Eure Autorität zu verletzen droht, so macht dies nur den Bauern bekannt, dann springt der Staat nach Friedbergs Rath herbei, und gibt Euch Genugthuung in reichstem Maße! Das sind die neuesten Principien des Rechtsstaates, nach Herrn Friedberg wenigstens! — nämlich die Furcht!

Berlin, 13. März. Herr v. Savigny erläßt folgende Erklärung:

„Aus den Zeitungsreferaten über die Herrenhaus-sitzung vom 10. d. M. habe ich ersehen, daß der Herr Reichskanzler, Fürst Bismarck, mit ausdrücklicher Erwähnung meines Namens, die Richtung der Centrumsfraction, deren Programm ich mit zu unterzeichnen die Ehre hatte, als eine „regierungsfeindliche“ charakterisirt hat. Solche Anklage, einer principiell regierungsfeindlichen Richtung, ist schon wiederholt, innerhalb wie außerhalb der Kamern gegen die genannte Fraction erhoben, aber auch ebenso oft von ihren Mitgliedern mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden.“

„Wenn jedoch die Regierung, gegen das Erwarten der Männer, welche zuerst das Programm der Centrumsfraction aufstellten sich veranlaßt sahen, ihrerseits auf kirchen-politischem Gebiete thatsächlich eine ganz neue, der bisherigen verfassungsmäßigen Ordnung in Preußen entgegengesetzte Richtung zu befolgen für rätzlich erachtet hat, so erklärt dies wohl zur Genüge, weshalb die Centrumsfraction auf diesem Gebiete der Regierung entschiedene Opposition zu machen jetzt genöthigt ist.“

„Zu wahrer Befriedigung darf es dabei allen Genossen der Centrumsfraction, also auch dem Unterzeichneten, gereichen, daß sie nicht bloß im eigenen Kreise, sondern auch in weiteren Kreisen, und zwar im gesammten preussischen Vaterlande, treuen und bewährten Patrioten katholischer wie evangelischer Confession begegnen, welche mit ihnen den Weg aus vollem Herzen beklagen, den die preussische Regierung gegenwärtig auf kirchen-politischem Gebiete eingeschlagen hat.“

„Berlin, 12. März 1873.
v. Savigny,
Mitglied des Abgeordnetenhauses.“

Berlin, 14. März. Im Fortgange der Sitzung nahm das Abgeordnetenhause in zweiter Berathung die ersten elf Paragraphen des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt und den kirchlichen Gerichtshof unterändert an. Die Debatte wurde nur von Mitgliedern des Centrums geführt.

Berlin, 14. März. Die „Kreuzzeitung“ enthält eine Erklärung des früheren Cultusministers v. Mühlher vom 13. März gegenüber den Aeußerungen, die Fürst Bismarck am 10. März im Herrenhause über die vormalige katholische Abtheilung im Cultusministerium machte. Mühlher erklärt, daß diese Ministerialabtheilung niemals eine Körperschaft mit selbstständigen Amtsbesugnissen gewesen sei, daß sie nur beratende Functionen gehabt und nach den Anordnungen der Minister gearbeitet habe; sie habe unter regelmäßiger Controle des Unterstaatssecretärs gestanden. Die Abtheilung habe stets auf das Entschiedenste das unbedingte Veto des Königs bezüglich der Bischofswahlen festgehalten und gegen die Zulassung eines päpstlichen Nuntius in Berlin gewarnt. Im Schulwesen und besonders in der Sprachenfrage habe sie nie eine Thätigkeit geübt.

Berlin, 14. März. Das Herrenhause nahm in der Vorberathung den Gesetzentwurf über die Amts-Verband-Versaffung für Hohenzollern an, ebenso in der Schlussberathung die Vorlagen über die Abgrenzung des Jahbezugs, über das hannoversche Grundbuchwesen und über die Diäten der Abgeordneten; — letztere nachdem Graf Münster und Graf Lippe eine Einmischung in die häuslichen Angelegenheiten des andern Hauses, als gegen politische Schicklichkeit verstößend erklärt hatten.

Berlin, 15. März. Die „Nordd. Allg. Bzg.“ sagt in einem Artikel: Die gestrige Erwiderung Mühlher's in der „Kreuzztg.“ hinterlasse den Eindruck einer Ministerial-Instruction, die niemals befolgt worden, und bemerkt — Mühlher sei zwar Chef gewesen, aber die katholische Abtheilung des Ministeriums habe geherrscht, Mühlher sei seiner Stellung nach Dirigent gewesen, die Directivnormen seien aber von der Abtheilung ausgegangen. Die Zulassung eines päpstlichen Nuntius in Berlin mit diplomatischen Formen und völkerrechtlichen Cautelen hätte den Vorzug verdient vor einer durch die katholische Abtheilung dargestellten Nuntiat, in welcher Krätzig als Nuntius den Cultusminister beherrscht habe. Der Artikel schließt: Noch ist es landeskundig, daß die Auseinandersetzung des Ministeriums mit dem Cultusminister stattfinden mußte, da er den Einflüssen,

die sich seiner bemächtigt hatten, nicht gewachsen war.

Berlin, 15. März. Einer Nachricht der „Spener'schen Zeitung“ zufolge hat der Vorstand der national-liberalen Partei eine Versammlung des Landesausschusses der national-liberalen Partei zur Besprechung über die Landtags- und Reichstagswahlen, auf Freitag, den 21. März, einberufen.

Posen, 15. März. Der Erzbischof Graf Ledochowski hat ein Rundschreiben an die Geistlichen derjenigen Kreise erlassen, in welchen weltliche Schulinspectoren angestellt sind. Er empfiehlt die Schulkinder zu regelmäßigem Privatunterricht in der Religion zu versammeln und sich mit den Schullehrern in gutes Einvernehmen zu setzen. — Die „Posener Bzg.“ meldet: das Ober-Präsidium habe die königlichen Regierungen angewiesen, in welcher Weise sie den Anordnungen des Erzbischofs betreffs des Religionsunterrichts entgegenwirken sollten, um eine Umgehung der Gesetze zu verhüten.

Ausland.

Bern, 15. März. Gestern ließ der Regierungsrath in dem bischöflichen Palais zu Solothurn notariell das Inventarium aufnehmen. Kanzler Duret protestirte, Lachat war abwesend.

Versailles, 15. März. In der Nationalversammlung richtete Castellane an die Regierung eine Anfrage betreffs der Unterdrückung des Journals „Assemblée nationale“ und betreffs der Unterfagung der freien Sprache anderer Journale. Minister Goulard lehnte heute die eingehendere Beantwortung der Anfrage ab, bemerkte aber: Der Patriotismus erfordere es, heute nichts zu schreiben, was das nahe Resultat der Befreiung des besetzten Gebietes wieder in Frage stellen, und nicht Nachrichten zu verbreiten, welche die Achtung vor den Chefs der Armee erschüttern könnten. Castellane zieht die Anfrage zurück und wird sie in Form einer Interpellation Donnerstag wieder einbringen.

Paris, 15. März. Einige Journale tabeln, daß harte Unterdrückungsmaßregeln gegen die Blätter getroffen wurden, welche in der Räumungsfrage Tendenzlügen verbreitet haben. Thiers ist vollkommen hergestellt.

Paris, 16. März. Gestern wurde zu Berlin die Convention über die Räumung des Gebietes unterzeichnet. 250 Millionen werden den 5. April, ebenso viele den 5. Mai, 5. Juni, 5. Juli, 5. August, 5. September bezahlt. Belfort wird den 5. Juli geräumt. Verdun wird von einer Garnison von 5000 Mann bis zum 5. Sept., dem letzten Tage der Räumung, besetzt bleiben. Rothschild und Baring werden die Frankreich noch nöthigen 1500 Millionen vervollständigen. — Der Proceß Bazaine beginnt den 10. April in Versailles. — Die Commission hat den Antrag Chaurands über die Sonntagsruhe genehmigt.

London, 14. März. Lord Derby wird heute aus Paris erwartet. Die Gerüchte von Coalitions-cabinetten unter Disraeli oder Granville sind unbegründet. Disraeli wird entweder die Bildung eines Cabinets versuchen und, wenn dies gelingt, das Parlament baldmöglichst auflösen — oder er wird ablehnen, worauf die Königin abermals Gladstone consultiren würde. Jedenfalls steht eine frühzeitige Auflösung des Parlaments bevor.

London, 15. März. Heute Vormittag fand zwischen Disraeli und Derby nochmals eine Conferenz statt, in Folge deren Disraeli, wie aus gut unterrichteten Quellen gemeldet wird, die Bildung eines Cabinets abgelehnt haben soll.

* Schwurgericht.

Offenburg, 10. März. J. G. Schmidt von Mühlenbach wird wegen Körperverletzung seiner Schwiegermutter zu 1 Jahr 3 Monate Gefängniß verurtheilt. — Mich. Günzle von Oberwolfach wird wegen Beleidigung des Landesherrn eine Strafe von 1 Monat Gefängniß zuerkannt. — G. Schneider von Ottenhöfen wird wegen an einem Kinde begangener Unzucht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. — G. Dingler von Schweighausen, gleichfalls eines Vergehens gegen die Sittlichkeit angeklagt, wird freigesprochen. — G. Saffie von Holzhausen, wegen Meineids vor Gericht gestellt, erhält Freisprechung.

Freiburg, 11. März. L. Schreymann von Hardheim, A. Bertheim, wohnhaft in Ringsheim, wird wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt. — Joh. Hassenböler aus dem Elsaß wird wegen Beleidigung des Landesherrn zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, die Untersuchungshaft eingerechnet.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

Bei Chr. Schömpferken in Lahr ist erschienen:

Dr. Michelis

und die

Offenburger Altkatholiken.

Offener Brief an Herrn Professor Dr. Michelis von

J. Sollinger,

römisch-katholischer Kaplan zu Offenburg.

Zweite vermehrte Auflage.

Preis 4 Kr.

Zu haben in: Offenburg in der Debold'schen Buchhdl. Freiburg in der Literarischen Anstalt.

Säckingen in der Raith'schen Buchhdl. Waldshut in der Gebr. Philipp'schen Buchhandlung. Radolfzell in der Moriel'schen Buchhdl.

Im Verlage von Albert Jacobi & Co. in Aachen erschien und ist durch die Literarische Anstalt in Freiburg zu beziehen:

Gedanken eines Christen zu den Gesehntwürfen

über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, und betreffend den Austritt aus der Kirche.

Von

B. Freiherrn v. Schrötter.

Preis 54 Kr.

Wenn auch bereits Bischof Ketteler die neuen Gesehntwürfe in ihren Zielen und ihrer Bedeutung gewürdigt hat, so enthält doch die Schrift des Freiherrn von Schrötter die umfassendste und eingehendste Beleuchtung der in das bisherige Recht der christlichen Kirchen so tief einschneidenden kirchlich-politischen Gesehntwürfen. Der Verfasser, Protestant und Landrath z. D., hat schon durch seine frühere Schrift über den Gesehntwurf in Betreff der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel den Beweis von seiner großen Sachkenntnis und seiner ebenso großen christlichen Rechtsanschauung geliefert. Die detaillirte, durchschlagende Kritik der einzelnen Gesehntparagrafen, die vernichtende Beleuchtung der Motive derselben erheben die Schrötter'sche Arbeit zu einem hervorragenden kirchenrechtlichen Werke, welches allen Gebildeten, namentlich aber dem Clerus, sehr willkommen sein wird.

Haushälterin-Gesuch.

Ein Beamter, Wittwer mit 3 Kindern, sucht eine Haushälterin. Am erwünschtesten wäre eine Wittwe von besserem Stande, reiferem Alter und wohlverfahren in allen Haushaltungsgeschäften. — Hierauf Reflectirende belieben sich alsbald unter A. K. 73 bei der Expedition d. Bl. schriftlich zu melden unter näherer Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse und Anschluß etwaiger Zeugnisse, beziehungsweise Bezeichnung der ihnen zu Gebote stehenden Referenzen, portofrei mit Beilegung einer Freimarke.

3.3

Isländisch-Moos-Pasta

gegen Husten und Heiserkeit.

Die Pasta bewährt sich als ein vorzüglich linderndes Mittel bei katarrhalischen Affectionen und chronischen Brustleiden. — Die Zusammensetzung der Pasta ist der Art, daß auch bei häufigem Genuße derselben der Magen nicht gestört wird. — Das Präparat zeichnet sich vor ähnlichen, zu gleichem Zwecke gebräuchlichen Mitteln, durch einen angenehmen nicht allzu süßen Geschmack aus. — Preis per Schachtel 21 Kr.

Rosen-Apotheke von Karl Engelhard in Frankfurt a. M.

Niederlagen:

In Karlsruhe: Apotheker G. Döll.

Apotheker L. Walk.

C. Sachs'sche Hof-Apotheke.

37.32.

Notiz.

2.2
H. 458.

Frau Elise von Körber (eine geborne Deutsche), z. Zt. in Freiburg i. Br. und lange Jahre in Canada lebend, ist vor kurzem auf mehrjährigen Besuch in ihre Heimath zurückgekehrt und ist vor ihrer Abreise von der canadischen Regierung beauftragt worden, ihre erworbenen Kenntnisse des Landes, sowie die Vortheile ihrer vielfachen Verbindungen daselbst zu Gunsten ihrer answandernden Landsleute zu verwerthen, Kenntnisse über Canada zu verbreiten und Auswanderern nach Canada mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Sie ladet nun Solche ein, sich vertrauensvoll an sie zu wenden. Insbesondere aber möchte sie ihre Hülfen Frauen und Mädchen, welche auszuwandern Lust tragen, anbieten, deren Tausende jährlich im Auslande ankommen, fremd und unbekannt, und wovon Viele aus Mangel an weiblicher Theilnahme dem Verderben entgegengehen und anheimsinken.

Unter ihrer Anleitung bilden sich in Canada Frauenvereine, welche die Ankommenden freundlich aufnehmen und für ihre ersten Bedürfnisse und weitere Versorgung Sorge tragen; auch arme Kinder können ihrer Fürsorge anvertraut werden; die Regierung und Privatgesellschaften werden sich ihrer annehmen.

Frau von Körber hat sich vorgenommen, das erste Schiff, wenn eine genügende Anzahl solcher Frauen und Kinder sich gemeldet, selbst nach Canada zu begleiten; die weiteren werden unter Aufsicht ihrer zur Seite stehender wohlthätiger Ordensschwwestern oder Frauen befördert werden. Frau v. Körber besitzt ihre Instruktionen von Seiten der canadischen Regierung unter deren Garantie und hat von deren Absicht den Behörden hier Kenntniß gegeben; sie ist zu jeder Zeit bereit, dieselben vorzulegen. Das Verzeichniß der Referenzen, welche Frau v. Körber besitzt, ist in den Büreaux folgender Zeitungen vorgezeigt worden: „Freisgauer Zeitung“, „Oberheimsche Courier“ in Freiburg, „Bad. Landeszeitung“ und „Bad. Beobachter“ in Karlsruhe, „Schwarzwälder Bote“ in Oberndorf, Württemberg.

Die nachgenannten Herren haben die Freundlichkeit, über die Persönlichkeit der Frau von Körber Auskunft zu erteilen:

- Dr. J. A. Krebs, Banquier in Freiburg.
- Carl Kaiser, Kaufmann in Freiburg.
- Gustav Bossange, Repräsentant der Quebec-Bank in Paris.
- Karl Pittl, Consul fürs Deutsche Reich in Quebec.
- G. Seiffert, Präsident der deutschen Gesellschaft in Quebec.
- W. Dixon, Esq., General-Agent für Canada, N. 11. Adam St. Adelphi - London.

Frau Elise v. Körber in Freiburg i. Br. Nußmannstr. Nr. 1.

Gicht-, Rheumatisms-, Magenkrampf- und Hämorrhoidal-Kranke heilt Dr. Müller, in Frankfurt a. M. Sendenbergstr. 5. Kurprospecte gratis franco.

Schluß 22. März! Glas-Photographien-Kunst-Ausstellung

in der Eintracht. Täglich geöffnet. Steroscopen-Ausverkauf.

Stelle-Gesuch.

Eine Person in gesehntem Alter, kath. Confession, guten Rufes, erfahren in häuslichen Arbeiten, sucht eine Stelle in einer kleinen kath. Familie oder als Haushälterin; sie sieht nicht auf großen Lohn, aber auf freundliche Behandlung. Der Eintritt könnte sogleich oder später geschehen. Portofreie Anfragen mit Beilegung einer Freimarke befördert die Exped. d. Bl. unter Nr. 99.

Unfehlbare Mittel

zur Heilung und Linderung für alle veralteten Krankheiten des menschlichen Körpers

lehrt das Buch Heilmethode, 14. Aufl., und wird gegen Einsendung von 4 Gr. in Freimarken an jeden Hülfe suchenden franco versandt. H. Sievers & Co. in Braunschweig. Buchdruckerei u. Buchhandlung. 15.1

ohne Medicin.

Brust- u. Lungen-

kranke finden auf naturgemäßem Wege selbst in verzweifelten und von den Aerzten für unheilbar erklärten Fällen radicale Heilung ihres Leidens

ohne Medicin.

Nach specieller Beschreibung der Krankheit Näheres briefl. durch Dir. J. H. Fickert, Berlin, Wall-Strasse No. 23.

ohne Medicin.

Fabrikanten & Kaufleute

können gegen mäßige Interessen Capitalien von 500 bis 5000 Pf. Sterl. erhalten. Auch werden achtbaren Häusern Blanco-Credite eröffnet. Briefe franco F. C. O. at Deacons News paper rooms 154, Leadenhallstreet London. 5

Die Feier der ewigen Anbetung

des hochheiligen Frohnleichnam's unseres Herrn Jesu Christi. Nach dem Handbüchlein der Erzbruderschaft Sanctissimi Corporis Christi für die Erzdiocese Freiburg bearbeitet. Preis 4 Kr. Zu haben bei der Expedition d. Bl. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Dr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 18. März. Zweites Quartal. 38. Abonnements-Vorstellung. Der Störenfried. Lustspiel in 4 Akten von Benedig. Lebrecht Miller: Herr Platowitsch, vom großh. Hoftheater in Oldenburg, als Gast. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 19. März: Lucia von Lammermoor. Oper in 3 Akten von Donizetti. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten:

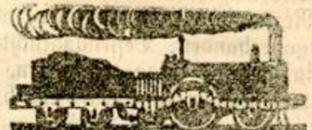
- 10. März. Eduard Ernst, Vater Bernhard Wemlinger, Bäcker.
- 12. " Ludwig Wilhelm, Vater Joseph Rohweg, Assistent.
- 12. " Rosa, Vater Wilhelm Lindner, Schriftfeger.

Eheschließungen.

- 13. März. Georg Fischer von Wehler, Chirurg, mit Ottilie Lupp von Obergrombach.

Todesfälle.

- 13. März. Karl Kimmig, Privatier, ein Ehemann. 48 J.
- 13. " Katharine, Wittve des Schneidermeisters Höl. 33 J.
- 14. " Michael Haas, Kaufmann, ledig. 50 J.
- 14. " Pauline, Ehefrau des Handelsmann Röder. 34 J.



Fahrtenplan vom 1. Nov. 1872

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

- Nach Kaffatt und Baden: 110^h. 6^h. 7^h. 10^h. 1^h. 2^h. 4^h. 5^h. 7^h.
- Nach Bruchsal und Heidelberg: 210^h. 7^h. 9. 11^h. 12^h. 1^h. 4^h. 7^h. 8^h.
- Nach Pforzheim (Mühlacker): 7^h. 10^h. 1^h. 1^h. 5^h. 7^h. 11^h.
- Von Pforzheim nach Karlsruhe: 5^h. 6^h. 9^h. 12^h. 1^h. 4^h. 9^h.
- Nach Mannheim (Rheinthalbahn): Hauptbahnhof: 6^h. 9^h. 2. 7^h. Von Mannheim nach Karlsruhe: 5^h. 10^h. 2^h. 6^h.
- Nach Karau (Hauptbahnhof): 6^h. 8^h. 10^h. 2^h. 6^h.

Die mit * bezeichneten Züge sind Schnellzüge

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 15. März

Staatspapiere.		Pr. comptant		Ausland		Deherr. Südbahn-Pror.		Bayerische Bank		Börsen-Cours.	
Preuss. 4 1/2% Consol. Oblig.	10 1/2%	100%	100%	Russland 5% Obligationen v. 1871	89 1/2%	8%	83	3%	114 1/4%	Bankverein f. S.	98
4 1/2% do.	100%	100%	100%	Belgien 4 1/2% Obligationen	—	5%	—	4%	144	Bankverein f. S.	100
4% do.	—	—	—	Schweden 4 1/2% Obl. in Thalcr	—	5%	—	3%	109 1/4%	Bankverein f. S.	104 1/2%
Baden 5% Obligationen	103 1/2%	103 1/2%	103 1/2%	Schweiz 4 1/2% Eidgenössisch. Obl. i. Fr.	101 1/2%	5%	—	2%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
4 1/2% do.	99 1/2%	99 1/2%	99 1/2%	4 1/2% Berner Obligationen	92 1/2%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	98
4% do.	93 1/2%	93 1/2%	93 1/2%	Amerika 6% Bonds 1862 v. 1862	92 1/2%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
3 1/2% do. v. 1862	88	88	88	6% „ 1865 v. 1865	97	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% Obligationen.	10 1/2%	10 1/2%	10 1/2%	5% do. 1864 v. 1864	—	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
4 1/2% „ (Rind. Hähz.)	100	100	100	5% neue Schuld von 1862	22 1/2%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
4% „ (Hähz.)	94 1/2%	94 1/2%	94 1/2%	Frankreich 5% Rente. Fr. 23 Kr.	83 1/4%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2%	103 1/2%	103 1/2%	do. leere	—	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
4 1/2% do.	100	100	100	Actien und Brissitaten.		5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
4% do.	93 1/2%	93 1/2%	93 1/2%	Bayerische Bank	114 1/4%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
Kaffan 4 1/2% Obligationen	100	100	100	3% Frankf. Bank à fl. 500	144	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
4% do.	94 1/2%	94 1/2%	94 1/2%	4% Darmstädter Bank-Actien zu fl. 250	479	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% do.	105 1/2%	105 1/2%	105 1/2%	3% Deherr. Nationalbank à fl. 500 6 Kr.	1068	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% do.	—	—	—	5% do. Credit-Actien D. B.	1064 1/2%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% do.	102 1/2%	102 1/2%	102 1/2%	Stuttgarter Bank	109 1/4%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% do.	93 1/2%	93 1/2%	93 1/2%	5% Eljabeibahn à fl. 200	262 1/2%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% Silberrente z. 4 1/2%	67 1/2%	67 1/2%	67 1/2%	5% Rudolph-Bahn 2. Em. à fl. 200	183	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
4% Papierreute z. 4 1/2%	65 1/4%	65 1/4%	65 1/4%	4% Ludwig-Deherr. Eisenbahn fl. 500	109 1/4%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
do. do.	65 1/4%	65 1/4%	65 1/4%	4 1/2% Bayer. Dbbahn	124 1/2%	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% Ang. L.-B.-Anl. 1868	75 1/4%	75 1/4%	75 1/4%	4% Hessische Ludwigsbahn à Thlr. 200	172	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%
5% Obl. v. 1870	80 1/4%	80 1/4%	80 1/4%	5% Deherr. Staats-Eisenbahn à 500 Fr.	157	5%	—	1%	109 1/4%	Bankverein f. S.	105 1/2%

Druck und Verlag von J. G. Schöps, Kolerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.